

53

**Responsion Erzhertzogen Leopoldi auff die Copiam
Instrumenti provocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von
Herrn Ernsten Marggraffen zu Brandenburg/2c. vnd Herrn Wolffgang Wil-
helm Pfalsgraffen bey Rhein/2c. angezogenen Veylagen/ In puncto pra-
sentis possessionis, der Fürstenthumb Gütlich/ Elve/ Berg/ vnd
anderer darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.**

Wach dem vntern Namen der Hochgebornen beyden seho zu
Düsseldorff anwesenden Fürsten/ Marggraffen Ernsten zu Branden-
burg/ vnd Pfalsgraffen Wolffgang Wilhelm zu Neuburg ein offen
getrucktes Schreiben an vnterschiedliche Potentaten/ Chur: Fürsten/ vnd
Stände des Reichs spargirt vnd außgebreitet worden/ darinn dieselbe ihre bis-
hero der Röm. Kayf. Mayt. vnterschiedlich in Gütlichischen sachen erkantet/
verfündten/ vnd angeschlag: nen mandatis inhibitorijs, vnd anderen Berord-
nungen à diametro zuwider/ bey eygenthätlicher gewaltsamer Einnahm vnd in-
vasion obberürter Länden/ vnd darinn gelegner Schlöffer vnd Städte/ zu niche
geringem despeet vnd veracht Ihrer Mayt. Auch hochschädlichem Verfang
anderer Interessenten/ mit vncranwortlichem vngehorsam vorgenommen/
hochbeschwerliche vnd zumahl verbottene Newerung/ attentata, vnd ärgerliche
betragnüssen der Rähre/ Ritter/ vnd Stände vnterm schein/ eines zwischen
ihnen beyden absonderlich zu Dortmund aufgerichter/ den Anderen nachthei-
liger/ aber in sich selbst nichtiger Vergleichnuß/ vnd darauff de facto angema-
sten besitz/ vermeintlich zu defendirn vnd zu iustificirn, Auch ihrer Principalen
Rechte vnd gerechtzam in Petitorio zubeaupten: Hingegen aber angeregte
Kay. Mandata/ vnd heilsamer verordnungen/ auch Commissions, vnange-
sehen dieselbe in gemeinen Rechten/ vnd Reichs Constiktionen wolgegründet/
vnd einzig vnd allein zu conservation, Ruhe/ vnd gemeinen Fridens/ so wol
auch jedwederen/ Interessenten Befügnuß/ vnd Abwendung vor Augen ste-
hender gefährlicher Zerrüttung/ vnd Verderben der Länden gemeint worden/
vnd was zu derselben execution durch Ihre Kay. May. vnd derselben verord-
nete Commissarien vnbwganlich auß befelch verichtet werden sollen/ vnd
verichtet worden/ zu impugnirn, vor eine vnverdiente Zunöttung/ Verklei-
nerung ihrer Principalen außzudeuten/ vnd als vngewontlich/ sonderlich aber
im Reich Teurscher Nation/ ben Chur: vnd Fürstlichen Häusern vngewöhnlich/
den selben vnd ihrer Posteritet in vielweg sehr beschwerlich/ vnd präindis-
cirtlich/ ja den gemeinen Rechten vnd Reichs Constiktionen zu wider lauffent/
E vnd

vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iniustitiam zubeschuldigen/ vnd daher einzuführen vnterstanden, das ihr E. E. solcher Mandaten vnd verordnungen vngerecht/ in ihrer vorgenommener Tharhandlung zuverharren/ die berührte possession anzugreifen/ an sich zubehalten/ vnd darbey bis zu anderer ordentlicher Erkennuß gegen menntiglich zuhandhaben/ sonsten denselben zu pariren nicht verpflucht/ sonder dagegen sich zu verwarren/ auch andere Potentaten Chur: vnd Fürsten ihnen hülf vnd beystand zuleisten/ befügt sein sollen: Keiner anderen meinung/ dann dadurch die gemeine schlechte Vnderthanen vnd Ständ aus vnwissenheit/ der wahren beschaffenheit zuvervnrühtigen/ ir: zu machen/ von Ihrer May. gehorsam abzuwenden/ vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten/ so den Chur: vnd Fürsten auß mangel Berichtes gegen Ihre May. auff zuwiglen/ vnd ihrer E. E. in ihren wider Rechtlichen beginnen/ vnd vngheorsam beyzubringen/ vnd zur vngewür die hand zubieten zubewegen.

Wiewol man nun mit obbesagten beyden Fürsten vber Ihrer E. E. oder derselben Principalen habende oder Prætendire anmassungen/ vnd befügnuß in der Hauptsachen zu controvertirn, dieselbe zubestreiten/ oder zu iusticiam nicht befelchet/ weniger gemeinet/ sondern solches den andern Interessenten außzuführen/ vñ zu der Kay. May. als höchsten Oberhauptes/ Lehenherms/ vnd dieser sachen/ vermög der Reichs Ordnung/ vnd darinn vorbehaltener reservation, einzigen vnd alleintigen Richters/ da dieselbe allbereit in Recht eing: fürst/ Entscheidung vnd vngreiflich gehorsamlich heimgestelt sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrifft zu verkleinerung der Röm. Kayf. May. Respects vnd Autoritet/ auch bis noch zu wolherbrachter Reputation, so wol auch der Commissarien læsion, sonsten aber zu ärgerlicher consequenz gericht ist/ dardurch dieselbe vielleicht durch darinn verleibte/ vngleiche Einbildungen leichtsam in vnverschulden verdacht vnd nachred vorgenommener Vnbillichkeit gesetzt/ Auch andere Potentaten Chur: vnd Fürsten zu einiger vngewür wider dieselbe angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen voreine Nocturfft erachtet/ der Röm. Kayf. May. in berührter sachen erkentter Mandaten/ vnd Verordnungen/ auch Commissionen, vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt/ iusticiam mit einer gegen vnd defension schrifft kürzlich außzuführen/ vnd zu demonstrieren, vnd also zu gleich besagter Schrifft vngrund vorzuzeigen.

Vnd anfänglich war wird in keinen zweiffel gestellt man werde vorlenget/ nicht allein auß dem gemeinen geschrey/ vnd sonsten vorgelauffnen Landläubigen handlungen/ sonder auch oberührter beyder Fürsten vor diesem in druck außge

ausgesprengten Deductionen Ihrer anmassung/ so wol gleichfals dieser schrifft/
vnd dabey ihrer selbst öffentlichen bekantnuß genugsam berichtet seyn/ das viel
vnderschiedliche mehr Ehur: vnd Fürsten/ dann beyde anwesende Principa-
len/ auch andere Hohen stands Personen/ in vnd aufferhalb dem Reich geses-
sen/ deren theils auch gleichen titulum universalem, theils auch parem gradum,
andere aber prærogativam sexus masculini, vnd dergleichen vorwenden/ zu
mehrberürtes legt verstorbenen Herzogen Johans Wilhelm/ Christmisten an-
gedenkens/ hinderlassenen Fürstenthumben vnd Länden/ allerhand An vnd
Zuspruch der Succession/ vnd anderer vrsachen halben zuhaben/ so wol bey
hochermestes Herzogen Lebzeiten/ als nach dessen Tode sich angemasset/ Ja wol
mit bewehrter hand/ wie der Herzog von Nivers vnd andere/ durch zudringen
nicht allein verlauten lassen/ sondern gleich mit Heerstraffe in bereitshaft vnd
Anzug/ vnd also præsens armorum & scandali periculum vorhanden gewesen/
Inmassen gleichfals/ so wol beyder Fürsten Principalen/ als deren Geschwi-
strigen in gleichem gradu ihre prætensionen, in vngleichen Verstande gezogen/
vnd einer dem andern mit einem Vorlauff/ vnd prævention dieser Länden pos-
selsion vorzukommen/ vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hoch-
schädlichem Verheng an sich zubringen vnderwunden/ theils auch zu dem end
auffzutragenden Fall præparatoria gemacht/ confæderationes, vnd Bündnuß
gesucht/ vnd auffgerichtet haben/ daher diesen Länden anderst nichts/ dann
Vnruhe/ gefährliche weit auffsehende zerrüttlichkeit/ eufferst verderben/ vnd
endlicher vndergang der Vnterthanen zugewarten gewesen/ Ja wol allen Be-
nachbarten vnd dem ganzen Reich/ ein grosses Vnheil vber den halß gezogen
werden können. Derwegen beyde legt verstorbene löbliche Fürsten/ Herzog
Wilhelm vnd Johann Wilhelm/ Vatter vnd Sohn solchem zeitlich vorzubau-
wen/ zu Wolfart der Länden/ die Röm. Kay. May. als das ungezweifete höch-
stes Oberhaupt vnd Lehenherrin/ aller vnderthenigst ersucht vnd gebeten/ das
dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vatters hohen Alters vnd Vn-
vermügligkeit/ vnd des Sohns zugefallener Blödigkeit/ sich dessen Person
vnd Länden allergnädigst annemen/ vnd dieselbe sampt darinn gesessener
Vnderthanen in schutz vnd schirm anbefohlen seyn lassen/ durch deren Regle-
rung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dan Allerhöchstgedachte Ihrer May. auß Väterlicher Sorg-
fältigkeit/ vnd trazenden hohen Kay. Amptis/ auch aussligenden Psicht/ damie
dieselbe dem Hey. Reich verwant/ je vnd allweg/ mit sonderbarer Sorgfältig-
keit sich diesibe angelegen seyn lassen/ vnd dahin getrachtet/ wie diese des
E 2 Heiligen

Heyligen Reichs Fürstenthumb vnd Land / welche durch das benachbarte langwirtiges Kriegswesen ohne das fast erschöpffet / vnd hoch verderbt / sampt darzu gefessener Vnderthanen vnd Ständen / bevorab auff jeso erfolgten Ländigen Abfall obangedeuten legten Fürstens / zur Ruhe gestelt / vnd von jedermenniglichen thätlichen widerrechtlichen An: vnd Vberfall gesichert / vnd bis zu richtlicher Auftrag der Sachen / vnzerrent bey einander erhalten / Diejenige aber so daran einige Forderung oder Anspruch hetten / oder zuhaben vermeinten / zu Aufführung derselben bey gebührender Gerichts stell / des Heyl. Reichs Constitutionen gemess / gewiesen / In mittels aber vnd in erwartung dessen ein jedweder darzu er befugt / ohne einige verhinderung auffschleustigste gelangen möge.

Eben zu diesem endt auch haben Höchstgedachte Kay. May. noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung / auß Kay. tragend ein Amt / als vngezweiffelter Richter / Ober: vnd Lehensherr mit grosser mühe vnd kosten vnderfangen / dieselbe zu mehrer Sicherung in ihrem Namen bestellen vnd siren lassen / auch mit bewilligung der samptlichen Landständ / eine sonderbare Regimentis Ordnung verassen / vnd durch ihre ansehnliche Commissarien Publiciren / Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gütlich in Irer May. vnd des Heyl. Reichs versicherung vnd verwahren vnd halten / Nähe ab: vnd ansetzen lassen / Inmassen solche Ordnung vor den Nähen vnd Ständen nicht allein angenommen / sondern auch wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemess in Irer May. Namen vnd Regierung bis auff des letzten Fürsten absterben erfolgt / vnd alle widerige gefährliche Anschlag / vnd besorgte Vberfall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehr ernanter letzter Hertzog Johan Wilhelm am 25. Martij ierlauffenden 1609. Jahrs ohn einigen Leibs Erben tods verfallen / vnd Irer Kay. May. vnd den hinterlassenen Nähen / dessen aller vnderthänigst berichtet / auch dabey wegen vorigen Anberawungen / gefährlichen / vnd heimlichen Anstellungen vnd andern verlauff / auch der präterdirten Interessenten strittigkeit nicht vnbillige Vorsorg getragen / es möchte durch solch absterben allerley Vnruhe zwischen den streitenden Interessenten / so wol auffwendigen vnd frembden präterdenten erweckt / vnd einer oder ander / die Land gewalthätig einzunehmen / zu vberfallen / das commodum possessionis / durch eine vermeinte prävention abzulauffen / vnd darunder den andern davon de facto abzuhalten / vrsach nemen: Dardurch leichtsam im Heyligen Reich / vnd diesen Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen: So haben Ihr

ben Ihr May. gleich bald den hinderlassenen Rähren befohlen/ obangeregere von Ihr May. bestellte Regierung in vortigem stand/ wie sie bey seines des letzten Fürsten Lebzeiten gewesen/ bis auff ferner derselben Verordnung zu continui- ren, darinn keine Newrung oder Thätlichkeit/ weniger anderer Herrschafft zu- gestatten: Vnd da dessen ichtes albereit vorgenommen/ abzuhan/ solches auch im gangen Land Publiciren zulassen/ Allergnädigst anbefohlen: In gleichem die samptliche Landständ/ zu der vor etlichen Jahren benennlich Anno 1596. da beyvoren durch der Landen Räh/ wolbedachte/ vnd von etlichen Fürsten- thumben/ vnd Landen bewilligte vnion vnd Zusammenhaltmuff Väterlich er- manet: Dem gleichwol auch allen von bemelten Rähren/ Landständen/ vnd of- ficirern, vor etnigen andern widerwertigen Anfang/ gehorsame Folg geleistet/ die vnion vnd Bereyn keinen von den präterdirten Interessenten/ ohne er- laubnuß/ vnd bewilligung Ihrer Kay. May. vnd vorgehende güeltichen oder Reichelichen entlichen entschäids ihrer aller streitigkeiten/ vor ihren Herrn zu erkennen oder anzunemen/ eingegangen: Solcher Kay. Befelch allenthalben publicirt, vnd darauff dergestalt die vorige Regierung/ in iustirien, politischen/ vnd andern sachen ein geraume zeit rühig continuirt, jederman das Recht ad- ministrirt, alle vorgenommene Thätlichkeiten abgeschafft/ vnd fernere Vber- fall behindert worden/ vnd ob wol darunder auch im Namen der Chur: Bran- denburg etliche Wappen hin vnd wider an vnterschiedlichen Derrern affigirt, Daneben Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff zu Neuburg vor Düsseldorf an- kommen/ vnd den Einzug in die Stadt begert/ So seind demnach die Rähre bey dem exercitio regiminis & iurisdictionis, auch volliger Regierung im Na- men Ihrer May. krafft empfangnen Befelchs/ bestendig verblieben/ vnd ha- ben ermeldtem Herrn Pfalzgraffen sein Begeren abgeschlagen/ vnd von der Stadt abgewisen/ Auch die Chur: Brandenburgische am 25. Aprills hernacher angelangte Gesandten zum Schloß nicht einlassen/ viel weniger aber deren Zumuhren ein folgen/ vnd den Herrn Churfürsten zu Brandenburg für ihren Herrn annehmen/ erkennen/ oder zulassen wollen: sondern vnlangst hernacher am 1. May/ Ihrer May. abgeordneten Commissarium vnd Obristen/ den Edlen Hans Reinhardten von Schönburg/ vnweigerlich auff das Schloß vnd Re- sidens/ an stat Ihrer May. eingeführet/ vnd einen Weg wie den andern/ die Newrung wie obsteht/ erfolget. Also das öffentlich am tag/ das nicht allein die Kay. May. vor einiger apprehension Possessionis beyder anwesender Für- sten/ die hand an diese sachen gelegt/ vnd Inhibitiones vnd Verbotsbrieffe außgehen lassen/ Sondern auch vor allen andern/ insonderheit der beyden Für- sten/ so

78
ken/ so wol bey Lebzeiten/ als nach Absterben des letzten Fürsten/ in vbung vnd exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen/ als Ober Richter vnd Lehenherr: befunden gewesen / vnd verblieben/ Vnd darumb die Fürsten hernacher absque vitio attentatorum & violentie propter inhibitionem die Possession nicht antretten vnd ergreifen / wenigst non vocantem an sich bringen können.

Vmb desto weniger/ weil ebener massen/ vnd in mittels/ ja auch eh vnd bevor beyde Fürsten sich verglichen/ vnd darnach einer vor dem andern/ so wol in Possessione als lute den vorzug zu haben vermeynen wollen/ vnd durch einen vorkauff zu vernachtheilen in Arbeit gewesen/ vnd daher ihrer selbs bekantnuß nach summum periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhütung dessen/ vnd handhabung vortigen Mandats höchstgedachter Ihrer Kay. May. auß Kayserlichem Ampt/ vnd vollkommener Macht/ als vngezweiffelter/ vnmittelbarer Richter/ Ober: vnd Lehenherr: nach Ordnung vnd anweysung der gemeinen Rechten/ so wol auch Reichs Satzungen/ allen/ vnd jeden Interessenten den Antritt/ vnnnd Eingang zu dieser Landen possession, auch alle Thärtlichkeit biß zu Ihrer May. erkandnuß bey schweren straffen ernstlich verbotten/ sondern alles im alten Stand/ wie es bey Absterben des letzten Herrn befunden/ zulassen/ vnd was dagegen newerlich attentirt zu reuocirn anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminum zu einbringung vnd außführung ihrer anmassungen vnd zuspruch angesetzt. Daneben solch Mandatum als beyde Fürsten sich auff vorgehende zu Dortmund auffgerichte berümbte vngleichung/ den Einzug auff Düsseldorf/ sub specie familiaritatis & hospitij vornehmen wollen/ jeso bemelter Kayserlicher Commissarius der von Schönberg wegen Ihrer Kayf. May. Interesse dagegen Schriftlich protestirt, vnd ihnen solch Mandatum/ Krafft habenden Commission, vorbringen lassen/ vnd deutlich zuverstehen geben. Wie auch als denn vnverhindert den 16. Junij/ wieder der Räte/ vnd Stände gemeinen willen/ beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen/ solch Mandatum daselbs öffentlich anschlagen lassen: Inmassen höchstgedacht Kayf. Mayt. vber dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten/ auch conservation jedwedern Befügnuß/ auff mehrberürter beyder Fürsten Widerseßlichkeit vnd Illusion, folgenden arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd avocatoria erkandt/ vnd durch ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu ferner ihres wolgegründten Rechtmessigen willens/ vnd merrung nach vorherrichtung anderer ihrer Commissarien/ kenslichen auch Ihrer Fürstlichen Durchleuch. Erzhertzogen Leopoldo zu Osterreich/ ic. Bischoff zu Straßburg

19
Straßburg vnd Passaw/re. Vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum
fürnembsten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

Ob nun wol beyde Fürsten solche Mandata/ als ob dieselbe im Reich
Teutscher Nation/vngewöhnlich/vnd den gemeinen Rechten/vnd Reichs
Konstitutionen zugegen/ zu illudirn, vnd zubeschreiten/ vnd darab vnzulässig
ger/vngewöhnlicher weis zu appelliren gelüsten: So ist doch allen/ so der
Rechten/vnd Reichs Konstitutionen vnd gebräuchen wenig erfahren/in con
trarium mehr dann kündig/das in solchen vnd dergleichen Erbfällen/da vnder
schiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden/vnd jedweder sich der posses
sion zunäheren/vnd dem anderen vorzugreiffen/vnd zu präuenirn, bearbetet/
Auch zu befahren/das zu dem end Wehr vnd Waffen gebrauchen/vnd ad arma
kommen möchten: Das als dann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten
der Ordentlich Richter/viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Kay.
May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingres
sum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Partheyen/son
dern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten/vnd die fructus bis zu
Rechtlicher erkandnuß zuschlagen möge vnd solle. Inmassen solcher der ge
meinen Rechten verordnungen in vnderschiedlichen hierüber auffgerichten
sonderbaren Reichs Konstitutionen, vnd das sonderlich zwischen den Reichs
Ständen Chur: vnd Fürsten/ als bey denen disfalls mehr gefahr vnd schäd
licher Weiterung zubesorgen/ bestättigt worden/vnd dieselbe auch in stättiger
vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium enim magistratus praesertim
Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq;
scandala publica, quae ex armata invasione & occupatione provenire verisimili
ter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, avertere.

Das nun solcher metus disfalls bevor gestanden/vnd derowegen Ihre
May. billich darauff Obacht haben/vnd solchen besorgten Weiterun ren bege
gnen/vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht al
lein vorher dargethan/vnd von den Fürsten selbst bekandt/ sondern auch daher
kündig/das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten etliche der Interessent
en bey Ihrer Kay. May. die curatelam, Administration vnd Regierung vn
auffhörlichen gesucht/ Auch allerhand präentions vorgebracht/ Theils auch
besonder auffwendig gefessene/den Länden vnd Fürstenthumbs hochnachtei
lige Anschlag zu Einnemmung vornemer Häuser vnd Bestungen vorgehabe
haben.

Wie in gleichem gestracks auff Absterben des Fürsten/ sich so wol
bey

bey Ihrer May. als den hinderlassenen Räte[n] vnd Ständen/ viel Hohes
Stands Personen ihr Recht zu deduciren, ja auch possessionem vi armata zu
apprehendiren vernehmen lassen/ Theils auch mit der That vnderwunden.

Man wölle geschweigen/ was durch ein gemein geschrey vnd öffentlich
gespräch hin vnd wider von besorgter gewaltsamen Einnam vnd vberfall der
Länden/ Werbung vnd bestellungen Kriegsvolcks/ vnd anderer Präparation/
fast sicher vnd glaublich allenthalben verlautet: dergestalt auch/ das den Stän-
den vnd Vnderthanen ein solch schrecken eingelegt/ das sie gestracks nach ab-
sterben ihres Herrn/ sich im Land nicht vertragen dürffen/ sondern ins gemein
das ihrige an andere Ort in Verwahr gestelt/ Theils auch aussere der Land zu
weichen/ sich gerüster haben.

Derowegen zwar erfolgt/ das Ihre May. billich wegen des Hey. Reichs
Hohen Obrig: vnd Lehens Gerechtigkeit/ auch vngeweißelten höchsten Rich-
ters Ampt/ solchem ansehenden Vnheil vorbawen/ vnd angeregte mandata In-
hibitoria decerniren sollen/ damit nicht aufwendige Potentaten/ deren Bey-
stand beyde Fürsten/ gleichwol vnderschiedlich bedräwet/ zu nachtheil des Hey-
Reichs die hand darin schlagen/ oder sonsten einige arma movirt, vnd der krieg
aus den Niderlanden auff des Hey. Reichs Boden in diese Länden gezogen/
vnd Ihrer May. vnd dem Hey. Reich/ so wol auch dem Rechten Lehens Erben
das seine abgestrickt werde.

Bevorab weil auch die Ehr Sachsen wegen Ihr selbst vnd des gangen
Hauß Sachsen/ darumb einstendig angehalten/ vnd wo fern andern der Thät-
liche Eingang zu der possession verstatet/ dargegen auch dergleichen Thätlig-
keit fürzunehmen sich verlauten lassen. Vmb desto mehr/ das diß fahts genug/
quod diverlarum partium contententium potentia & minæ apparent, vel armo-
rum fiat præparatio, aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis est re-
cuperatio, concurrente fama publica.

Wann nu auß dem allem offenbar/ das solcher timor armorum & scandall
nicht allein vor Augen gestanden/ sondern auch wol ipsa arma vorhanden ge-
wesen/ dasselbe auch von gegentheilen gestanden: So wird jederman bekennen
müssen/ das die Kay. May. Ampts vnd Obrigkeit wegen/ angeregte Mandata
rechtmässia erkandt habe/ dieselbe auch im Hey. Reich/ insonderheit zwischen
Ehur: vnd Fürsten gewonlich/ vnd den Reichs Sagungen aemes/ vnd dar-
umb bestendig/ vnd die zu deren execution vnd verfolg ertheilte Commissiones
zu manutemiren: Die beyde Fürsten auch denselben ihrer End vnd Pflicht hal-
ben/ damit sie Ihrer May. vnd dem Heyiligen Reich zugethan/ zu gehorsamen
schuldis

schuldig gewesen seyn / vnd was dargegen wortlich eingerede / nichts anders dann bloße/vn in Recht vnd den Geschichten vnbegründete Einbildungen seyn.

Vnd haben sich beyde Fürsten vmb so viel weniger darüber einer sub vnd obreption oder Verurtheilung zubeklagen oder zu beschweren / weil in einem andern Kayserl. mandato nicht zubefinden / daß dieselbe auff einigē cassation Ihr. E. oder ihrer Principalen Rechtes / Zuspruchs vnd Forderung an erwehnten Fürstenthumen vnd Länden gerichtet / wie etwan dieselbe fūrgewendet / oder namen haben möcheen / Sondern dieselbe ihnen vorzubringen frengelassen seyn. Derwegen dann Ihre May. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere gedanken machen können oder sollen / dann das beyde Fürsten würden solchen rechtmessigen / nugharen / einzig vnd allein zum frieden reichenden tauglichen Kayf. Anstellungen / Berordnungen vnd Mandata / gleich andern Interessen / des Heyl. Reichs Chur Fürsten vnd glieder / Auch frembden hohen stands Personen / so sich mit gleichem universal Titul vnd Berechtigung angegeben / Dessen zu Ihrer May. als des Obersten Haupts / Lehenherms vnd Richters / tragenden / gebührenden / auch schuldigen Respects halben gehorsamer / mit aller thätlicher Inuasion vnd Prävention possessionis / eingehalten / vnd derselben Rechtlichen Entscheids rühlichen erwartet haben.

Vnd aber deme zu gegen dieselbe in vielwege de facto gehandelt / vnd sich fast der Länden mehrertheils zu bemächtigen / Stätt vnd Schlöffer einzunehmen / dieselbe mit Soldaten zubeklegen / den Ständen vnzimliche Handgelübten durch jrige Einbildungen / Bedrewungen vnd andere Bedrangnissen abjundtigen / vnd dergleichen vnzählliche attentata contra inhibitionem vntermschein obberürtes Dortmändischen verrags vorzunemen kein schew getragen.

Wann nun Rechts / daß alles / was dergestalt contra legitimē decretam inhibitionem zu Werck geseht / lautere verbottene attentata vnd Newerungen seyen: cum etiam illegitimē decreta inhibitiō, præsertim ab Imperatore timenda sit. Vnd derhalben als an ihnen selbst nul vnd nichtig ex officio so wol / als auff Anruffen der andern Interessenten zu revocirt seyn: So sey ihre May. zum Ubersuß befugt gewesen / was der gestalt in einem oder andern Weg darwider vorgenommen / gestracks Ampts vnd Obrigkeit wegen ob contemptum sue superioritatis & jurisdictionis, Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu Sachsen / in Namen Ihrer E. ganzen Haus / zu cassiren vnd auffzubeheben / vnd alles in vorigen Stand zu setzen / auch deren Cassation, Aufhebung vnd Restitution vorigen Standes bey schweren Straffen ernstlich zu befehlen / vnd fermer attentata per arctiora mandata zu verbieten.

Dagegen irret nicht/ daß die Fürsten vermeynen wöllen/ daß niemand im Recht verboten/ sich seiner angefallener Erbschafft/ vnd deren erledigten Possession mit würcklicher Insistenz zu nähern/ ja auch einem jedwedern der Ingrefs vnd Andrit in die vacirende Possession zugelassen sey/ auch seine Witterben in acquirenda possessione präuenirn, so lang darin wider allen vnbillichen Gewalt auffhalten/ vnd verthädigen mögen solle/ biß er mit ordentlichem Rechten darauß gesetzt worden/ In erwegung solches nicht stat greiffet/ wann der Richter oder Oberherz solches propter metum armorum & timorem futuri scandali, (wie disfalls geschehen zu seyn/ oben dargethan ist) verboten/ vnd die Hand daran gelegt hat. Dann auff solchen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vitium attentati an sich werben/ sondern würde poenam inhibitionis committirn, vnd gleichwol der Actus an ihme selbst null gehalten werden. So ist auch oben außgeführt/ daß diese Possessio damals nicht vacirt, noch erlediget gewesen/ sondern die hinderlassenen Rächte/ an stat Ihrer Wänter in Possessione verblieben/ vnd die Regierung ebenmäßig/ wie vorher/ continuirt haben.

Ebenmäßig kan auch timorem armorum nicht hinnehmen/ noch die erkantete Mandata enervirn, das beyde Fürsten sich Ihrer Spänn nach erkanteter Inhibition auff sichere Maß provisionaliter zu Dortmund vergleichen haben mögen/ nicht allein darumb/ daß andere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher Transaction nicht begnügig/ vorhanden/ sondern auch noch andere mächtige Chur: vnd Fürsten/ welche Arma bedraweten/ auch vor diesem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrauchen/ (im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation vnd Inhibition) des Rechters nicht abwarten/ sonder sich des/ pendente lite & inhibitione abgelassenen commodi possessionis zu ihrem Verfang gebrauchen wöllen/ bedrawen. Geschweigen/ daß auch vorher wegen Ihrer beyden vngleichen Verstands das Mandatum fundirt gewesen/ vnd darumb dessen effectus, wegen eines oder andern absonderlicher Vngleichnuß/ den vbrigen zu Nachtheit nicht außgehoben: Sondern auch daß solche Vergleichnuß ohn Bewilligung des Lehenherms/ in dergleichen Lehengütern an ihme selbst kraftlos ist/ ja auch commissum nachführet/ sürnemblich/ weil dadurch dem Lehenherm ein anderer Vassallus, als dazzu vor dismalm gehörig/ wider seinen Willen außgedrungen werden möchte.

Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen/ daß wiewol vngläublich angeben/ als solten die Vnderthanen vnd Landstände ins gemein beyden

beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger Widersetzlichkeit / auff gegebenen
 Keyser / vor ihre Herrn erkent / mit grossem Frolocken angenommen / vnd sich
 zu schuldigem Gehorsam gegen dieselbe mit Handgelübden / bis zu völliger
 Huldigung zu verpflichten / kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohne dem / daß in der Bnderrhanen Gewalt vnd Macht nicht ste-
 het / ohne Erlaubnuß vnd Erkantnuß der Kayf. Mayt. vnd Lehenherrens sich
 ihres Befalkens andern Interessenten zu Nachtheil / zu erwöhlen / vnd solches
 ihnen damaln verbotten gewesen: So ist doch auß der Rähre / vnd vnterschied-
 lichen der vornembsten Stände der Landen Protestationen, vnd bey den vorge-
 wesenen Landtagen gepflognen Handlungen offenbar / das die Handgelübde
 nicht so gutwillig gegeben / sondern dieselbe theils durch frembde vnd irrlige
 Einbildungen / vnd schwere Bedrängungen / ander theils durch gescheltliche pra-
 ticirte Trennungen / vnd Confusion der Stände von jedwedern in privato,
 dritten theils auch durch Versperung der Porten zu Düsseldorf / langwirige
 Anhaltung vnd Verstrickung der Personen / gewaltsame Einnam eiltlicher
 Schlösser vnd Stätt / Absetzung der Beampten von ihren Diensten / vnd an-
 dere angelegte Verrangnuß den Ständen vnd Bnderrhanen wider iren freyen
 Willen / abgenödrigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des längst nach der durch die Kay. May. be-
 stelter Landregierung erfolgten Vormündischen Vertrags bey hangender
 vnd Intimirter, auch öffentlicher angeschlagener Kayserlichen Inhibition, sich
 beyde Fürsten einiger Prävention mit Recht vnterstehen vnd anmassen / oder
 die Röhleure / deren von der Kay. May. auffgetragener Verwaltung / bis zu
 Erörderung dieser streitigkeiten de facto entsetzen / Auch die Landstände durch
 solche Verrangnuß zur Handgelübd / auten theils wider ihren Willen zu nöti-
 gen / Andern aber ihre Häuser mit bewehrter Hand thätlich einzunehmen / vnd
 daher eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit, & quam
 Prætor tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Constitutionen einführen /
 vnd behaupten können: Solches wölle man tanquam rem claram & manifestam
 jedermänniglichen vnyarthayischen / seposito omni affectu, zuvorderst aber zu
 der Kayf. Mayest. Rechtlichen außschlag anheim gestellt haben.

Vber diesem will ihnen auch die angezozene Reichs Regal / daß niemand
 seiner einhabenden Possession, wie die auch beschaffen / ohn ordentliche Cita-
 tion vnd Erkantnuß Rechten / ne quidem rescripto Imperatoris entsetzt / son-
 der dabey etiam si prædo sit, manutenirt werden solle.

In betrachtung dieselbe allein ihre Wirkung hat / wann der erledigte Besitz der Erb- oder Lehengüter vor angefangenem Rechten / angelegten Zuschlag / oder erkente Inhibition, rechtmässig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt / daß die streittige possession damaln nicht vacirt, sonder durch die Kayf. Mayt. als Ober vnd Lehenherrn / durch die den Råthen ihnen zu vorn anbefohlene / vnd darauff exercirte Regierung / allbereit præoccupirt: daneben der Antritt derselben auß rechtmässigen Ursachen propter timorem scandali verboten gewesen: beyde Fürsten auch keinen actum possessionis ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstand anzuehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben / noch auff ihre attentata süßlich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Ehur: Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis erliche abgemalte Waffen vnd Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werden / in bedachte Pfalzgraffe Newburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nicht allein widersehret / weil dasselb vor erliche Jahren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen / zu deren behuff gegeben / vnd durch deren tödtlichen Hinfall damaln expirirt gewesen: Vnd Rechtsens / daß kein Besitz / zu behuff eines anderen / ohne dessen Vollmacht acquirirt werden möge.

Sondern wird vber dem durch solches anschlagen der Waffen / vnd dergleichen actus, kein possession, vermög der Rechten acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei insistirt: Es sey dann sach / daß derselbe ihnen annehme / vnd für den Besitzer erkenne / adeo vt si ille alium postea recognoscat, nihil operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Råthe vnd Landständ denselben nicht allein / wie oben gemeldt / nicht recognoscirt, noch angenommen / sondern sich dagegen am 7. Aprilis vereinbaret / keinen von denen Interessenten / bis zu Rechte oder gürtlicher Entscheidung / zuzulassen: demselben widersprochen vnd die Kay. Befelch vnd Verbott angenommen / vnd publiciren lassen: Darauff die Regierung wider reasumirt, vnd die Brandenburgische bey ihrer Ankunfft abgewiesen. Derwegen kan auch darauff kein apprehensio possessionis, darauff sie ihre vorgenommene Newerungen / bey dem den 16. Junij genommenen Einzug / vnd was darauff erfolgt / eintziger Gestalt begründen / vnd defensionem suchen möchten / handirt werden.

So mag gleichfals dagegen nicht irren / das angezogene / als soßen viel Pfand.

Pfandschaffe vnd Eygenthumb darunder befunden worden / welche ohne mittel den heredibus sanguinis gefolgt / die auch zu deren possession zugelassen werden sollen: dann an dem / das solches noch zur zeit nicht erwehret / auch beyde nächst abgestorbene Fürsten vor vnd nach / auch alle ihre Eygenthumb / vnd Pfandschafften von der Kay. May. vnd dem Heyl. Reich zu Lehen empfangen vnd getragen haben: So gehöret solches ad petitorium, vnd kan allhie in Possessorio nicht / oder zu beschuldigung der Kayf. Mandaten vorgeworffen werden. Das nun ferner angezogen / als sollen keine competitores in gleichen qualiteten seyn / weil die andere dessen im geringsten nicht gestehen / sonder theils selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnd zwifältiges ius præteritum, Ist anhero vnbehörlich / vnd muß nicht durch sie selbs in eygener sachen / sonder Ihre Kay. May. als vngezweiffelten Obersten / vnd einzigen Richter in der Hauptsachen decidirt werden. Das auch diß Werck dahin sich ansehen lassen vnd gemeint seye / (dessen sich auch öffentlich vornehmer Geistlicher Ständ Räte vnd Diener inn vnd außserhalb Teutschland verlauten lassen haben solten) das man keines Wegs zugeben oder leiden könne / das diese Fürstenthumb in der Reges / wie sie es nennen / oder ihrer Religions Verwandten Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichten geständig / vnd ist den Fürsten vor diesem in absonderlichen schreiben verleihtet vnd zuruck geschoben / darauff dieselbe biß noch nichts antworten können. Vnd wird solches mehr ad inuidiam der Catholischen / vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten vnverschuldet Dingen zuverhegen / dann ex rei veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werck beyde Fürsten vor Gehorsam vnd Respect gegen Ihre Kayf. May. zuerweisen vorhabens / bezeugen die fürgenommene Handlungen: Derowegen solche protestationes, als actui contraria wenig zu achten.

Wie es auch mit der Bestung Gülich / vnd darauff geführte munition, vnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebensals in Schrifftten geantwortet / vnd genugsame satisfaction geschene / vnd werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verorrsacht / gegen beyde Fürsten solchen Verdacht feindlicher Anstellung zuschöpfen.

Wann nun auß allem vorigen offenbar / das die Röm. Kayf. Mayf. die possession dieser Fürstenthumb vnd Landen / vnd deren Regierung / vor allen andern / so wol bey Lebzeiten / als nach absterben des letzten Herzogen / rechtmässig an sich bracht / vnd als Ober: vnd Lehenherr / vnd gebührender Richter / durch die bestelte Räte vnd Regierung continuirt, auch die mandata vnd in-

libitiones ob metum armorum & imminentis scandali, zu conservation gemeinen Friedens/ vnd abwendung verderblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vnd manutenirn sollen vnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geiſt/ vnd Weltlichen Rechten/ so wol auch Reichs constitutionen gegründet/ vnd im Reich Teutscher Nation/ insonderheit bey Chur/ vnd Fürstlichen Häusern vbig vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten durch den zu Düsseldorf/ dargegen zu Nachtheil vnd vorfang Ihrer Mayestät vnd des Heyligen Reichs/ auch anderen Interessenten präiudiz/ vnd vnwidderbringlichen schäden/ genommenen thätlichen Einzug/ vnd was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Städte/ abnötigung der Handgelübde/ gebieten/ verbieten vnd dergleichen vorgenommen / kein commodum possessionis gbt/ Sonder lautere verbottene attentata vnd Neuerungen/ vnd derwegen billich vnverhindert solcher Ihrer vnbezüglicher Einreden/ vnd vnzulässigen verbottenen appellation, per arctiora mandata abgeschaffet/ auch solche mandata von Rechts wegen zu Handhaben/ darauff ferner zu procedirn, vnd dieselbe zu exequirn seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame/ friedliebende Chur/ vnd Fürsten auch Ständ des Reichs/ welchen die iustitia vnd Wolfahrt/ auch friedliches wesen im Reich vnd Auffnehmen angelegen ist / hierinn Ihrer Kayserlichen Mayestät auß schuldigem Gehorsam gern bespringen/ die Fürsten zum Gehorsam ermahnen / vnd auff den widrigen Fall die Execution, vermög des Reichs verfassung befördern vnd volnzichen helfen: Auch andere fromme Potentaten in so richtigen iustitien sachen sich nicht einmischen/ noch Ihrer Mayestät in Ihrem Kayserlichen Ampt / vnd administratione & executione iustitiae eintragen oder behindern / weniger den Vngehorsamen wider Gott vnd alle Recht in ihrer Vngebühr / andern zum Nachtheil/ bestand thun/ oder auch andere Potentaten zu ärgerlichem Exempel ein gleichmessiges in dergleichen mit den ihrigen zuthun
Vrsach oder anleitung geben.